

ist. Es ist klar, daß mit Rücksicht darauf das Staatliche Vertragsgericht die Vorgänge bei der Ausreichung von Investitionsgeldern nicht nach § 10 der Verfahrensordnung überprüfen kann.

Dasselbe gilt bei der Gewährung von Richtsatzplankrediten und von Sonderkrediten durch die Deutsche Notenbank oder hinsichtlich der volkseigenen Bauwirtschaft durch die Deutsche Investitionsbank an die volkseigenen Betriebe. Diese Kredite sind Bestandteile der Umlaufmittel und haben denselben Charakter wie die eigenen Umlaufmittel, die ohne Zinsen gewährt werden, ganz gleich, ob sie — wie bei der volkseigenen Bauwirtschaft — insgesamt von der Deutschen Investitionsbank oder — wie bei der übrigen Industrie — von dem Haushalt (eigene Umlaufmittel) oder von der Deutschen Notenbank (Richtsatzplankredite und Sonderkredite) gewährt werden. Der bei diesen Krediten erhobene Zins ist eine volkswirtschaftliche (finanzpolitische) Maßnahme. Sie soll in erster Reihe die Betriebe zur Selbstkostensenkung veranlassen und darüber hinaus einen schnelleren Umschlag in der Umlaufmittelsphäre bewirken. Aus diesem Grunde hat die Deutsche Investitionsbank die Gewährung von Richtsatzplankrediten und Sonderkrediten nicht durch Verträge gestaltet. Sie erledigt diese Aufgabe in Beschlufsform und bindet den Kreditnehmer durch die Unterschrift seiner verantwortlichen Vertreter mit der Maßgabe, daß sie die in diesem Beschluß niedergelegten Erklärungen und Aufgaben anerkennen und durchführen.

Diese beiden Fälle verdeutlichen, daß es sich bei den geschilderten Beziehungen nicht um Verträge nach dem Allgemeinen Vertragssystem handeln kann. Es gibt aber auch Tatbestände, bei denen es nicht ganz zweifelsfrei ist, ob es sich um fiskalische Beziehungen besonderer Art oder um Verträge nach dem Allgemeinen Vertragssystem handelt.

Die fiskalischen Rechtsbeziehungen besonderer Art sind letztlich Kontrolltätigkeit, Investitionskontrolle und Kontrolle durch die Mark. Sie sind nicht nur Feststellungen im Sinne einer Revision, sondern sie sollen zugleich unter Auswertung der Kontrollen operativ die Anlagesphäre (Investitionen) oder die Umlaufsphäre (Kredite, eigene Umlaufmittel) gestalten. Die erfolgreiche Durchführung dieser Aufgaben setzt voraus, daß diese operative Kontrolle sich der besonderen Lage, die sich in kurzen Zeiträumen verändert, unverzüglich anpaßt. Es handelt sich um eine dynamische Aufgabe, die sich nicht vorab auf längere Zeiträume festlegen und an Termine binden läßt. Die Deutsche Investitionsbank kann die Bezahlung der Rechnungen nicht anweisen, wenn die Güte des Bauwerkes nicht den Vor-

schriften entspricht. Sie muß es ablehnen, Nachweiskosten zu erstatten, bei denen offensichtlich das Regime strengster Sparsamkeit verletzt worden ist. Darüber hinaus muß die Deutsche Investitionsbank in der Lage sein, aus finanzpolitischen Erwägungen Richtsatzplankredite izurückzuziehen, wenn keine Deckung durch geeignete Materialien vorhanden ist und der gewährte Materialkredit sich in einen unerwünschten, ungedeckten Finanzkredit umgewandelt hat.

Die zu ergreifenden Maßnahmen können mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht im voraus festgelegt werden. Sie unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen und insbesondere dem Prinzip der persönlichen Verantwortung. Jede Kontrolle würde an Schlagkraft einbüßen, wenn derjenige, der mit einer Auflage der Kontrollinstanz bedacht wurde, diese einem Gericht zur Nachprüfung vorlegen könnte. Dazu kommt, daß verständlicherweise bei dem mit der Auflage Bedachten die Neigung besteht, die Voraussetzungen für die ergriffenen, oft schwerwiegenden Maßnahmen zu bestreiten. Es ist nicht immer einfach, den leitenden Funktionären der Betriebe derartige Auflagen, die aus finanzpolitischen Gründen unumgänglich sind, verständlich zu machen, zumal diese dabei häufig nur das Interesse ihres Betriebes als ausschlaggebend betrachten.

Diese finanzpolitischen Maßnahmen, die in erster Reihe der Durchsetzung des Regimes strengster Sparsamkeit dienen, haben dieselbe Bedeutung für den Haushalt wie beispielsweise die Tätigkeit der Stellenplankommission. Genau wie die Anordnungen dieser Dienststelle nicht zum Gegenstand von Verhandlungen vor dem Staatlichen Vertragsgericht gemacht werden können, so kann dies auch nicht mit Verfügungen und Auflagen der Banken geschehen. Beide Organisationen sind nicht Vertragspartner der Betriebe, denen die Auflagen erteilt wurden.

Würden sich die Beziehungen der Banken nach dem Allgemeinen Vertragssystem regeln, so müßten diese ähnlich wie die Industrieministerien, Allgemeine Geschäftsbedingungen entwickeln. Diese Bedingungen müßten so gefaßt sein, daß sie im Interesse des Sparsamkeitsregimes und aus finanzpolitischen Erwägungen das pflichtgemäße Ermessen weitgehend ermöglichen und die Haftung der Bank erheblich einschränken.

Der vorstehende Beitrag kann den behandelten Fragenkomplex nicht erschöpfen; er beabsichtigt lediglich, die Diskussion darüber in Gang zu bringen. Zugleich soll er ein Hinweis auf die enge Verbindung des Allgemeinen Vertragssystems mit dem gesamten Plangeschehen, insbesondere auf dem Gebiete des Finanzwesens, sein.

II

*PROF. Dr. HEINZ SUCH, Karl-Marx-Universität
Leipzig:*

Die Ausführungen I r m i s c h s behandeln ein Gebiet unseres Rechts, das für die Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne, für die Erhöhung der Mittel zur Akkumulation, für die Verbesserung der Arbeitsmethoden der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere für die konsequente Durchführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung von entscheidender Bedeutung ist: die Kredit- und Verrechnungsverhältnisse in der volkseigenen Wirtschaft. Die Tätigkeit der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank wirkt auf den gesamten Produktions- und Zirkulationsprozeß ein, und die richtige Erkenntnis der Formen ihrer Tätigkeit — der verwaltungsrechtlichen und der zivilrechtlichen, sowie des Zusammenhangs zwischen ihnen — ist eine der Voraussetzungen der erfolgreichen Durchführung ihrer Aufgaben.

Es trifft zu, daß sich unsere demokratische Rechtswissenschaft mit diesen Problemen bisher völlig ungenügend beschäftigt hat. Um so mehr ist der Beitrag Irmischs zu begrüßen, der ja bezweckt, die Diskussion über diesen Fragenkreis in Gang zu bringen. Der theoretische Ausgangspunkt seiner Ausführungen, der prinzipielle Bedeutung hat, und dementsprechend auch einige seiner Schlußfolgerungen können jedoch nicht gebilligt werden. Irmisch ist der Meinung, daß die „Beziehungen zwischen einer Haushaltsorganisation,

insbesondere einer Bank, und einem volkseigenen Betrieb, die sich aus der Ausreichung von Investitionsgeldern, Richtsatzplankrediten oder aus der Erledigung von Reehnungseinzugs-Aufträgen“ ergeben, verwaltungsrechtliche Verhältnisse — nach den Worten des Verfassers „fiskalische Beziehungen besonderer Art“ — sind. Diesen Ausführungen liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Deutsche Notenbank und die Deutsche Investitionsbank zumindest gegenüber den volkseigenen Betrieben, lediglich als Haushaltsorganisationen, somit als staatliche Verwaltungsorgane, tätig sind.

Es ist nun gerade die Besonderheit beider Banken — die sonst ihrem Aufgabengebiet und ihrer Stellung nach sehr unterschiedlich sind —, daß sie sowohl staatliche Verwaltungsorgane wie zugleich staatliche Wirtschaftsorgane sind und dementsprechend ihre Tätigkeit sowohl in verwaltungsrechtlichen wie zivilrechtlichen Formen durchführen. Die Besonderheiten der für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen erklären sich gerade aus dieser Doppelfunktion. Irmisch sieht aber nur die eine Seite und kommt daher zu falschen Schlußfolgerungen.

Die besondere Stellung der Deutschen Notenbank ergibt sich aus den ihr zugewiesenen Aufgaben. Sie ist das zentrale Organ für die Regelung des gesamten Geldwesens, die Zentrale für die kurzfristige Kreditgewährung, das Verrechnungs- und das Kassenwesen;